

Gubernial-Kundmachungen.

Verlautbarung des Kommisses für den Lehrer- und eine Gehülfs-Stelle an der Haupt- und Lehrerschule zu Adelsberg.

Seine Majestät haben mittelst d. h. Entschließung vom 27. Dezember 1818 zu befehlen geruht, daß in dem Kreisorte Adelsberg eine Hauptschule mit 3 Klassen errichtet, und dabei mit 1. November 1819 ein Lehrer der III. Klasse mit 200 fl. W. W. freier Wohnung, wie auch, wenn derselbe das Direktorat führen sollte, mit einer Zulage von 100 fl. W. W., ein Lehrer für die II., und Einer für die I. Klasse, jeder mit 250 fl. W. W. nebst freier Wohnung, dann ein Gehülfe und zugleich Schullehner mit 70 fl. W. W. ansehnlich verordnet.

Zur Besetzung der gedachten Stellen wird demnach in Folge, hoher Studien- Hofkommissions-Verordnung Nr. 7112 vom 729 Jänner d. J. die Kompetenz und Konfursprüfung mit dem Bemerkten angeschlossen, daß folgende Eigenschaften und Kenntnisse diesen Stellen erfordert werden:

Alles von zurückgeleiten 20 Jahren, antadelhafter, moralischen Charakter, guten pädagogischen Zeugniß, hinlängliche Kenntniß der deutschen und böhmischen Sprache.

Die Bewerber, welche sich zu den offenen Stellen stellen wollen, haben ihre mit dem erforderlichen Beweisen über ihre Eigenschaften und Kenntnisse, und über ihre bisherigen Dienstleistungen belegten, einmündig geschriebenen, und von Seine Majestät bestätigten Gesuche längstens bis 6. nächstkommenden Monats April, bey dem k. k. böhmischen Konsistorium zu Prag, oder Laibach, oder bey dem k. k. böhmischen Konsistorium zu Prag, einzureichen, und sich am 17. April d. J. bey einem der erwähnten Konsistorien zur mündlichen und schriftlichen Konfursprüfung um 9 Uhr Vormittag, einzufinden.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 20. Februar 1819.

Platzh. d. k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung der erledigten Studenten-Stipendien.

(1)

Es sind hienach hienach folgende Stipendien erledigt:

a. Das Joseph-Karl-Ihnnigische Handsipendium im jährlichen Ertrage pr. 8 fl. 45 fr. W. W. und 25 fl. W. W. für einen Wdmling aus seiner Verwandtschaft, von dem Patronate des Laibacher Ordinariats abhängig, und

b. 2 Leopold-Wagner-Scherensche Handsipendien jedes im jährlichen Ertrage pr. 44 fl. 22 1/2 fr. W. W. für zwei Bräuer, die zugleich die Philosophie zu studiren anfangen können, gewidmet, vom Patronate des Stadtmagistrates Laibach abhängig.

Sene studirenden Schüler, welche auf eines dieser erledigten Stipendien einen Anspruch machen wollen, haben ihre mit dem Laufscheine, mit dem Dürftigkeitszeugnisse, mit den Zeugnissen über den Studienfortgang, in den zwei letzt abgewichenen Semestern, und über ihr sitzliches Betragen, dann mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder geistlichen Platten belegten Gesuche längstens bis 10. April d. J. hienach einzureichen, weil auf die nicht gehörig belegten, und auf die allfalls später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 23. Hornung 1819.

Platzh. d. k. k. Gubernial-Sekretär.

Verlautbarung zweier Studenten-Stipendien jedes pr. 50 fl. vorzugswelse für Verwandte des Stifters Adam Elmse.

(1)

Es handelt sich um die Besetzung zweier Stipendien, welche sich von dem Verfasser des Stifters Adam Elmse aus Saloschie im Böhmerischen in Folge seines Testaments vom 1. Jänner 1617 beschreiben, und ihr deren jedes der jährliche Betrag von fünfzig Gulden Conventionswährung aus dem Studienfonde festgesetzt ist.



unterzeichneten Verwaltungsamte persönlich zu stellen, und über ihre Entweisung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs-Patents verfahren werden würde.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bakkalfonds-Herrschaft Abelsberg am 20. Jan. 1819.  
Schmidl, Bezirks-Commissär.

### Konkurs-Verlautbarung. (2)

Für die Lehrstelle der Humanität sowohl am Gymnasium zu Görg, als auch für jene am Gymnasium zu Fiume, dann für die Lehrstelle der lateinischen Grammatik und der griechischen Sprache am Gymnasium zu Fiume wird am 13. May d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Fiume abgehalten werden.

Mit der Lehrstelle der Humanität ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. E. M., mit der Lehrstelle der lateinischen Grammatik, und der griechischen Sprache aber ein Gehalt von jährlichen 500 fl. E. M. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diesjenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasialdirektion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften; um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkursorte die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Seine Majestät stylisirten Bittgesuche der k. k. Gymnasialdirektion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, dormalige Verwendung, und auffällige Werke Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Ferner haben diejenigen, welche für die Lehrstelle der Humanität konkurriren werden, bestimmt anzugeben, ob sie für jene zu Görg oder für jene zu Fiume anhalten, oder ob sie für die Erlangung der einen, wie der andern gleiche Wünsche haben.

Welches auf Ansuchen des k. k. Kaiserlich-königlichen Suberniums zur Wissenschaft bekannt gemacht wird. Von dem k. k. Kaiserlichen Subernium. Laibach am 22. Februar 1819.

Anton Kunzel, k. k. Subernial-Sekretär.

### Kreisämthliche Verlautbarung.

#### K u n d m a c h u n g.

(2)

Die am 10. Dezember 1818 zu Krainburg abgehaltene Versteigerung der Ruinen des vormahligen Kapuziner-Klosters zu Krainburg hat das hohe k. k. Subernium nicht beschüttigt, und mit Verordnung vom 5. Februar l. J. Z. 1366 eine neue Lizitation aususchreiben befohlen.

Die diesfällige neuerliche Versteigerung wird daher in Gemäßheit dessen am 30. März l. J. zu den gewöhnlichen Amtskunden in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Kieselstein statt finden, und es sind hiebei folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. tenß. Daß sich über diese Versteigerung die Ratifikation der hohen Landesstelle vorbehalten werde.

2. tenß. Daß der Erseher soaleich bey der Lizitation ein Drittel des ausgefallenen Meißbothes, den Rest aber längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation des hohen Suberniums um so gewißer zu erlegen habe, als widrigens nicht nur das erlegte Drittel verfallen, sondern auch mit dem noch bliggen Verlaufe der Ruinen unter den gleichen Lizitationsbedingungen auf Gefahr und Kosten des Ersehers vorgegangen werden solle.

3. tenß. Daß der Erseher verpflichtet seyn solle, die erstandenen Ruinen soaleich niederzureißen oder gehörig bedecken zu lassen.

Hievon wird schon die allgemeine Verlautbarung gemacht, und es werden alle jene, welche die in der Rede stehenden Ruinen, sammt den Terrain auf welchen dieselben stehen, an sich zu bringen wünschen, am obbestimmten Tage und Stunde zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen.

Kreisamt Laibach am 2. März 1819.

# Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Wien wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Wapner, Sattler, wegen der Dominicalrechte in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des angekauften Verlusts gerathen, von dem Vitraller an den Dr. Joseph Kuhn, Curator abgeordnet, welcher daher alle jene, welche von erwähnten Kleidungsstücken, nach Hinfuhr durch den Meißboch, und gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen wünschen, zu dieser Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach am 8. Jänner 1819.

## Verlautbarung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Wien wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Wapner, Sattler, wegen der Dominicalrechte in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des angekauften Verlusts gerathen, von dem Vitraller an den Dr. Joseph Kuhn, Curator abgeordnet, welcher daher alle jene, welche von erwähnten Kleidungsstücken, nach Hinfuhr durch den Meißboch, und gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen wünschen, zu dieser Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach am 8. Jänner 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Wien wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Premerslein, gesetzlicher Wirt, wegen der Dominicalrechte in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des angekauften Verlusts gerathen, von dem Vitraller an den Dr. Joseph Kuhn, Curator abgeordnet, welcher daher alle jene, welche von erwähnten Kleidungsstücken, nach Hinfuhr durch den Meißboch, und gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen wünschen, zu dieser Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach am 8. Jänner 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Wien wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Premerslein, gesetzlicher Wirt, wegen der Dominicalrechte in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des angekauften Verlusts gerathen, von dem Vitraller an den Dr. Joseph Kuhn, Curator abgeordnet, welcher daher alle jene, welche von erwähnten Kleidungsstücken, nach Hinfuhr durch den Meißboch, und gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen wünschen, zu dieser Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach am 12. Februar 1819.



Ohne Esag des festgesetzten Kaugeldes wird Niemand zur Visitation zugelassen, das Kaugeld aber dem Bestbieter an der gleich bei erfolgter Ratifikation zu entrichten: den Kauzion zu Guten gerechnet, den übrigen Exitanten jedoch gleich nach beendeter Visitation rückgestellt.

Die Lieferungen der erstandenen Artikel haben für den angemessenen Zeitbedarf zweedmahl gegen schriftliche Bestellung zu geschehen, und nach abgehaltener Visitation wird auf allerhöchsten Befehl sehr nachträglicher Anboth angenommen.

Diesenigen, welche die einen oder anderen oben spezifirten Artikel zu erstehen wünschen, werden daher zu den an den bemerkten Tagen abzuhaltenden Visitationen hienult vorgeladen.

Laibach den 1. März 1819.

**Erledigte Lehrstelle an der k. k. Hauptschule zu Krainburg.**

An der k. k. Hauptschule zu Krainburg ist durch Vorrückung des dritten Hauptschullehrers in die Stelle des zweiten, die dritte Hauptschullehrerstelle mit dem jährl. Gehalte von 200 fl. M. in Erledigung gekommen. — Jene Individuen, welche dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen; an das hohe Suberidium alhier adressirten mit den erforderlichen, auf gehörigen Stempel geschriebenen pädagogischen und Sitten Zeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey diesem bischöflichen Konsistorium einzureichen; wobei der Bittsteller den Geburtsort und das Geburtsjahr seinen der maligen Charakter, alle seine bisherigen Anstellungen in Privat- und öffentlichen Diensten, seinen Stand und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten um so gewisser anzugeben hat, als man ohne Probirung dieser Formalitäten sein Gesuch ohne Weiters abweisen wird.

Vom bischöflichen Konsistorio den 25. Hornung 1819.

**Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu Zirkniz.**

Mit den jährlichen Einkünften — von 80 Merling Waizen, 12 Merling gemischten Getreides, an Stollgebühren für sich und den Meßner bey 67 fl. 43 kr., an Besoldungen für beyde 50 fl., am Schulgelde — von dem zahlenden Schüler 1 kr. die Woche gerechnet, — 164 fl., und der für sich und sein Personal zu erhaltenden freyen Wohnung, — womit jedoch die Verbindlichkeit verbunden ist, aus den hier eingerechneten Meßners-Einkünften dessen Kirchendienste zu besorgen zu lassen, und n. oben aus denselben auch einen Schulgehalt zu unterhalten, — ist zu Zirkniz die Schullehrer- und Organisten-Stelle erledigt worden. Jene Individuen, welche dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an die löbl. k. k. Staatsgüter-Verwaltung alhier adressirten, mit den erforderlichen — auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen, und Sittenzeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey der k. k. Schuldirektion aufsuht zu Zirkniz einzureichen. Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Febr. 1819.

**Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu St. Barthelme.**

Durch den Todfall des bisherigen Schullehrers und Organisten zu St. Barthelme ist diese Stelle mit den jährlichen Einkünften von 80 Merling Waizen, 40 Merling Korn, am Schulgelde 12 fl., an Besoldung und Stollgebühren 29 fl., dem Benuße eines Meßners und der freyen Wohnung, woraus jedoch auch ein Meßnerknecht zu unterhalten ist, und die Schulsäuberungskosten bestritten werden müssen, — in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Hochwürdigste Domkapitel zu Laibach als Patron adressirten, mit den erforderlichen, auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen und Sitten-Zeugnissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis zum 30. März l. J. bey der k. k. Schuldirektion aufsuht zu Borgfeld einzureichen. Vom bischöflichen Konsistorio Laibach am 25. Hornung 1819.

**Erledigte Schul- und Organisten-Stelle zu Döbernitz.**

Durch die Uebertragung des Schullehrers und Organisten zu Döbernitz nach Wendisch ist

die erstere Stelle mit dem jährlichen Einkommen von 64 Mörfling Korn, Mörfling Weizen, 8 30 Mörfling Hirse, 8 Mörfling Haiben, 21 Mörfling Erbsen, 21 Mörfling Bohnen und einigen Stoll-  
erträgen — wovon jedoch auch der Pächterrecht unterhalten, und die Schallüberange-  
höfen befruchtet werden müssen, — erledigt worden.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig ge-  
schriebenen, an die löbl. k. k. Staatskanzlei, Verwaltung zu Laibach, als Patron, adressierten,  
mit den erforderlichen, auf gehörigem Stempel geschriebenen pädagogischen und Sitten-Beug-  
nissen versehenen, gestempelten Bittgesuche längstens bis 30. März, l. J. bey der k. k. Schul-  
begriß = Aufsicht zu Treßsen einzureichen.

Nach k. k. Hoflichen Konsistorio Laibach am 25. Hornung 1819.

## Vermischte Verlautbarungen.

### Erste. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart im Neustädler Kreise wird hiemit be-  
kannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das ge-  
samte, in diesem Bezirke befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des unterm  
25. Dec. 1811 verstorbenen Georg Warbitzsch Herrschaft Thurnamharter Unterthan von Go-  
ritz genehmigt worden. Daher wird Jedermann, der an den ersagten Verschuldeten eine  
Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert am 26. künftigen Monats  
März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte seine Forderung also gewiß anzu-  
bringen, und vor ihm nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht,  
vermögend dessen er, in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als Wi-  
drigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehört werden, und  
diejenigen, die an diesem Tage ihre Forderungen nicht werden angemeldet haben, in Rück-  
sicht des gesammten Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch  
dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder  
wenn sie auch mit ihrer Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt  
wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die  
Schuld ungehindert des Kompensations Eigentums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu  
statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 25. Febr. 1819.

### Be k a n n t m a c h u n g

### (1)

Vom dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit allgemein  
bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des löbl. k. k. Fiscalrats in Vertretung  
des höchsten Bancal-Ararial gegen Joseph Jordina wegen notorischen Contrabandhan-  
de ls pr. 176 fl. 24 kr. und Supplerpensen mit herabgelangter hohen Stadt- und Land-  
rechts-Befehdung vdo. 17. d. Erhalt 9. d. Nr. 6572 in die executivie öffentl.  
die Feilbietung der mit Pfandrechte belasten in dem k. k. gerichtlichen Bezirke der Pfarr-  
Pfarz, Gegen diese befindlichen Gegnerischen dem Gute Schernbüchel sub rectis Nr.  
33 dienstbaren ohne Abzug der Kosten gerichtlich auf 1765 fl. geschätzten ganzen Kauf-  
rechtshabe sammt Zugehör gewilliget, und sind zu diesem Ende sohin der 15. Jänner,  
15. Februar und 15. März nächst kommenden Jahres 1819 jedesmahl Vormittags von  
9 bis 12 Uhr im Orte der beschriebenen Realität mit dem Befehle festgesetzt worden,  
daß, wenn dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungsweise Feilble-  
bungs-Tagelohnung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könn-  
te, sie bey der dritten auch unter der Schätzung käuflich hindangegeben werden wird.  
Wozu die Kaufsliebhaber überhaupt, insonderheit aber die Hypothekar- und Gläubiger  
zur Abwendung des ihnen hiedurch zugehen mögenden Schadens an ersagten Tagen  
und Orte zu erscheinen mit dem vorgeladen sind, daß die diesfälligen Kaufbeding-  
nisse täglich hierorts eingesehen und Abschriften hiervon genommen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 15. December 1818.

5. Ummerung. Nachdem auch der oberste Kistall in ein Häufchen zusammengefallen war, wurde die dritte am 14. März 1819 mit obigem Anhange abgeschlossen, so daß die 2. und 3.

Vom dem Bezirksgerichte des Stadtgerichts, Adelsberg, wird bekannt gemacht:  
Es sey von diesem Bezirksgerichte über ersuchtes Einschreiben des Herrn Franz Spil-  
lar aus Genöfse als Exekutor des Herrn Rüdiger Franz v. Werraold r. Union Kreis  
in Marctia wegen schuldigen 299 fl. 28 kr. c. r. c. in die öffentliche Versteigerung der dem  
Letztern gehörigen im Dorfe Marctia liegenden, der Herrschaft Prem sub Urb. Pro. 1 et  
1 1/2 stüben, und bereits auf 2830 fl. 10 kr. C. M. geschätzt abgetheilten Realitäten  
gewilliget, und hiezu der 22. März, 22. April, und 22. Mai k. j. jedesmahl Früh  
um 9 Uhr im Orte Marctia mit dem Beisatz bestimmt worden, daß wenn obgedachte  
Realitäten vorher bei der ersten, und zweiten öffentlichen Versteigerung um den Schatz  
weith, oder darüber an Mann gebracht wurden, solche bey der dritten als letzten  
Versteigerungstagung, auch unter demselben Hindangegeben werden sollen. Es wer-  
den daher die Kaufanzeigen an obbestimmten Tagen, so wie unter einem die auf ob-  
erwähnten Realitäten insinuirten Grundb. zur Abwendung eines allfälligen Scha-  
dens zu erscheinen vorgeladen.

Die Laubbäume können zu den gewöhnlichen Umgegnungen in dieser Gegend  
 sämtlich alle Tag eingesehen werden.

Vertragsgericht der Staatsherrschaft Teßberg am 23. Februar 1810

Don dem k. k. Oberbergamt, und Berggerichte des Königreichs Böhmen in Klagenfurt  
wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die freiwillige Resignation des Joseph Scherzer  
bisherigen Bergamtsarzten den k. k. Bergamts in Klagenfurt, die Dienstwohnung, mit dem  
Gehaltsjahrgeld Gehalte von 250 fl. in W. W. und einem Reparate von 4 Klafter Brennholz  
in 5 Schuß langen Scheitern in Klagenfurt, dann 1 r. 10 Sch. in Klagenfurt, als Lohn  
für die Wiederbesetzung ein Vergeltung von 6 Wochen vom Bergamts, dann 1 r. 10 Sch. in Klagenfurt  
wird; jene Individuen, die sich dazu bewilligen wollen, haben demnach das Recht den vor-  
schristlich den Zeugnissen nachzuweisen, welche diesen dieser Bergamt den k. k.  
Oberbergamts, und Berggerichte einzubringen, Klagenfurt den 27. Febr. 1819.

Laibacher Druckprelle, vom 6. März 1819.

[illegible]

# Gubernial - Kundmachungen.

Konkurs - Verlautbarung. (2)

Für die neuerrichtete deutsch-italienische Volksschule zu Portole im Friauner-Kreise wird ein Schullehrer gesucht, der zugleich Gemeinde-Schreiber, und Kassier, dann Organist seyn, und die Verbindlichkeit haben wird, für's Aufsicht der Gemeindeubd zu sorgen. Mit diesem Schuldienste ist ein Gehalt von 300 fl. und zwar, aus der Gemeinde-Kasse jährlich 163 fl. 25 fr.  
aus der Kirchen-Kasse jährlich 136 fl. 35 fr.

Zusammen 300 fl. — fr.

samt freyer Wohnung verbunden.

Keine Individuen, welche für diesen Dienst einzutreten gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenes mit dem Lehrbefähigungs- und Eirtlichkeits-Zeugnisse belegtes Wittgesuch bis Mitte April an die k. k. Volksschulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzusenden, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland, geleistete Dienste, dann vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und des Orgelspiels anzuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes-Guberniums bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. Februar 1819.

Anton Künstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Das Bothen-Patent vom 14. Dezember 1748 wird erneuert:

In Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 30. Dezember v. J. Z. 53682 wird im Anhange das Bothen-Patent vom 14. Dezember 1748 zu Jedermanns Richtschnur erneuert.

Laibach am 3. Februar 1819.

Karl Graf v. Jozaghy,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,  
k. k. Gubernialrath.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, re. Königin, Erz-Herzogin zu Oestreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca, Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana re. re. Erbieten allen und jeden Landes-Inwohnern, und Unterthanen, in gesamt-unsere Desterreichischen Landen, was Würden, Standes, Amtes, oder Weesens die seyen, unsere Kaiserlich- und Königliche Gnad, und alles Gutes; Und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen bey Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landen befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige; und von fremden Orten in unsere Erb-Länder kommende Bothen unserm Post-Regali mit Entziehung der Brief-Correspondenz empfindlicher Schaden beschehe; indeme solche Bothen in denen Schranken ihres Bothen-Werks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unter Weegs zu wechseln, oder dentliche Fuhr-Werke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen und Passirung deren Städten zu sammeln, hernach solche durch ihre Brief-Träger austragen zu

lassen, hierzu einige Boten = Stuben aufzurichten, und an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orten, wo so gar unsere Post = Stationes beständig, gang ohnverantwortlich zusammen tragen, und collegiren zu lassen; welcherley unbefugten Brief = Sammlung sich nicht weniger einige Fuhr = oder Schiff = Leute unterwinden sollen.

Gleichwie nun aber diese, denen vorhin ergangenen Post = Patenten, besonders dem letztern untern 6ten Julii 1726 erlassenen Boten = Patent zuwider laufende, und Unserem Post = Regali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriff nicht länger gestattet = und nachgesehen werden können, sondern eine förderliche und nachdrückliche Abstellung ohnungänglich erfordern.

Als haben Wir zu Erhaltung Unserer hohen Gerechtigkeit, und des dem Publico, und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Post = Wesens eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in Unserem Erb = Königreich, und Ländern dieweils schon vorher ergangene Patenten nimmehro dahin zu erneuern, respective zu verschärfen, und zu jedermännliches Wissenschaft, und künftigen Verhalt publiciren zu lassen. Als nämlich:

Primò: Ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß von Unserm General = und Obrist = Post = Amt zu Wien in denen Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in denen Städten und Märkten, wo keine Posten = Land, ein eigener in dem Orth wohnhafter, des Lesens und Schreibens kündiger Brief = Sammler ernennet, und bestellet werden solle, bei welchen alle Briefe des Orths, und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können. Diese Brief = Sammler sollen die bei ihnen aufgebende Brief gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen anzuweisende Weis an unsere nächst = gelegene Post Stationes zu gehöriger Bestellung einlieffern, und von da die in ihrem Distrikt aufzugeben habende Brief empfangen; übrigens aber das Interesse Unseres Post = Regalis, so viel den Brief = Porto anbelangt, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Brief = Sammler nicht angestellet seynd, mithin die Brief durch andere Boten auf die nächsten Post = Station gebracht werden müssen, in diesem Fall solle von dem Boten die Hälfte des betragenden Porto, wann er nicht über drey Meil zu gehen hat, sonsten aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchen derselb Brief abzulegen, darfür entrichtet = dem Boten dagegen für die übergebende Brief ein Recepisse gegeben werden.

Secundo: Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischen = Station die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Boten die Briefe gleichwol auf die Zwischen = Station, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo dann wie viel, und wohin die Briefe gehen, der Post = Beamte zu verzeichnen, und solches von dreien zu dreien Monathen Unserem General = und Obrist = Post = Amt zu Wien einzuschicken hat.

Tertio: Seynd Wir zwar nicht gemeint, jemanden, wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen Ordinari = oder Privat = Boten, wohin es auch

seyn möge; abschicken zu können, und durch selbst die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener, oder Privat-Both keine andere, als des ihn beauftragenden Betrachters eigene Brief annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig seyn, zurückbringe; bey Straff eines Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebotts aufgehen: und von dem Boten angenommen wird. Dahero solche Straff sowohl der Boten, als auch jener bezahlen solle, welcher solchen Brief an einen solchen von ihm selbst nicht bedungenen Boten aufgegeben hat; Solten aber zwischen dem Termino à quo, das ist in dem Ort, wovon ein Boten abgeschickt wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Ort, wohin er seinen Gang, oder Lauf nimmt keine ordentliche Post-Stationes von Uns angestellet: oder keine von Unseren Post-Reisenden abhängende Brief-Sammler vorhanden seyn, in diesem Fall kan ein dergleichen abgeschickter Boten nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschickt, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir seynd auch nicht entgegen, daß

Quarto: In unseren Erb-Ländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Post-Stationes, oder Brief-Sammler seynd, zu Behuf ihres Handels und Beförderung ihrer Effecten eigene Boten unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung deren mit dem Herrschaftlichen Magistrats- oder Gemeinde-Zustiegel besiegelten Amts-Sachen, Gerichts- und Process- auch anderen voluminösen Acten, nicht weniger deren beschwerten Briefen, das ist solcher Briefschaften, denen etwas eingepackt ist, gebraucht werden können; Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts eingepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, bey Straff eines Guldens von jedem einfachen solchen Brief, welche Straff sowohl der Boten, als auch der Aufgeber des Briefs zu zahlen hat: Jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß, wann jemand eines solchen Orths, durch den Boten sich etwas einkaufen, oder überbringen lassen wollte, er zu der Sach-Bestell- oder Beschreibung dem Boten einen offenen, oder, ohnverschlossenen Brief, oder Zettel (gleichwie auch offene Fracht-Brief jedem Boten anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solchen der Boten überbringen könne; Gleichfalls wollen Wir gnädigst erlauben, daß die Herrschafts-Boten, welche von denen Gütern die Wirtschaft-Briefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate und allein in das Herrschaftliche Haus gehören, ingleichen deren Unterthanen mit sich nehmen, und in das Herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch solle sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Brief einschließen zu lassen, bei oberwehnter Straff eines Guldens für jeden einfachen, und des Dupli für einen doppelten Brief.

Quinto: Seynd die Maut-Beimte, welchen Wir die eingehende Straffen mit Vorbehalt des Drittels für den Denungeanten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excellenzen deren Boten mit aller erdenklicher Müh-achtung zu

geben, und bey jeder Paßirung deren Bothen die Visitation vorzunehmen, wie dann auch jeden Orths Obrigkeit, wo keine Mauten, hiemit aufgegeben wird, auf jemahliges Ersuchen der Post-Beamten die Visitation vornehmen zu lassen.

Sexto: Sollten einige Bothen bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Straffe verfallen seyn.

Septimo: Alles Obige ist bey der Retour, oder der Zurückkehrung deren geschwornen, und ordinarium Innländischen Bothen zu observiren, und zu bewerkstelligen.

Octavo: Alle diese Innländische, geschworne und ordinari Bothen sollen von denen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst-gelegenen Post-Station mit Beschreibung ihres Lauff- und Zunahmens (welches, so oft ein neuer Both aufgenommen wird, zu wiederholen ist, angezeigt: von denen Post-Stationen aber jedes Landes Haupt-Post-Verwaltung zu Registrirung derenselben einberichtet werden.

Diese geschworne Bothen sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Bothen-Schild, den sie, oder ihre fahrende Knecht auf der Strassen umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Bothen und Brief-Sammler angesehen werden sollen. Diesen allein ist erlaubt von solchen Orthen, wo keine Post-Station, oder Brief-Sammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Puncten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen anderen aber, es seyen Stell-Fuhren, Fuhr-Leute, Lehen-Rössler, Mühlen-Bräu- und Becken- oder andere Fuhren, ingleichen Schiff-Leute, Gey-Handler, Fragner, oder wer dieses sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschwerte, und auf denen dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln, oder Paqueten, fest gemachte oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber ohnverschlossen anzunehmen; Also zwar daß, wann bey solchen mehr denn zwey, höchstens drey ledige und verschlossene Brief (welche Wir endlichen jedem Eigenthümer deren Fuhren, oder Schiffen in eigenen Geschäften; keines Weegs aber fremde Brief, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstaten) angetroffen würden, sie als unbefugte Brief-Sammler bey Unseren Mauten nicht weniger auf Andeuten Unserer Postmeister, von jedes Orths Obrigkeit, oder Richter, angehalten, sämtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegelter zugesendet, die dessentwegen machende Unkosten aber bey der Uebergab von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet: die ohnbefugte Brief-Sammler hingegen zu Erlegung der Patentmäßigen Straff eines Gulden für jeden einfachen Brief, und zwar wann sie nicht sonst bekannt, und wegen ihrer Gestalt Sicherheit verschaffen können, arretirlich angehalten werden. Vorgegen denen Obrigkeiten und Gerichten, oder Unseren Maut-Beamten, wann durch sie derley Brief-Sammler angehalten wer-

den, die von diesen einbringende Geld = Straff, damit sie hierauf desto mehrere Obsorg zu tragen angepöffert werden mögen, verbleiben solle.

Nun auf die Ausländische, oder von fremden Orthen ankommende Bothen zu gelangen, so wollen Wir

Nono: Zu Behuf des Comerci, und Bequemlichkeit der Handlung ferner gestattet, daß selbe Unsere Erb = Landen betreten, einfolgsam ihre mitbringende Waaren und Effecten nebst denen dazu gehörigen beschwerten Brieffschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effecten inn = enthalten, oder auf denen Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet seynd, also auch mit denen offenen Avis = oder Fracht = Briefen an Ort und Ende überbringen = und ablegen mögen.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effecten, und obbemeldtermassen beschwerten Brieffschaften, auch offenen Fracht = und Avis = Briefen aus unseren Erb = Ländern zurück zu kehren, dahingegen wird denenelben allen und jeden, von was Ort oder Land selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an fñhrohin einige unbeschwerte, oder ledige und verschlossene Brief, oder Paqueter mit Schrifften oder Acten, zu Nachtheil Unseres Post = Regalis auf die Grängen Unserer Erb = Landen zu bringen, auf dem Land, oder in Märkten, und Städten entweder selbst, oder durch ihre Brief = Träger und andere Unterhändler auszutheilen weniger aber derley ledige Brief und Paqueter inner Landes zu sammeln, und bey ihrer Rückkehr mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser = Unserer hohen Gerechtigkeit zu nahe trettenber Unfug ihnen ausländischen Bothen zwar schon zum öffteren untersagt worden: nachdem aber selbe, deme ungeachtet, in ihren unbefugten Brief = und Paqueter = Austheilungen und Sammlungen straffmässig fortfahren, ja sogar allerhand Practiquen und Verhelung deren ein = und ausschwärgenden Paquetern sich gebrauchen: wie sie dann derley Brief und Paqueter in obsignirten Schachteln verschliessen, auf diese, als ob es eine ihnen von anderen angegebene Sache wäre, einen Avis = oder anderen Brief aufheften, und also die verbottene Brieffschaften und Paqueter ein = und hinaus schwärzen. Als ihnen Wir zu Abwendung derley Excessen, und anderer Unterschleiff hiemit gnädigst verordnen, daß

Decimo: Die von auswärtigen Orthen ankommende Bothen die Grängen unserer Erb = Lande mit ledigen Brieffschaften, und denen Art. 9. angeführten verbotenen Paquetern unter Straff eines Gulden auf jeden Brief und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Paqueter nicht betreten sollen; damit aber denen besorglichen weiteren Unterschleiffen deren Bothen desto kräftigerer Einhalt beschehen möge, so verordnen Wir des weiteren, daß

Undecimo: Bey Ankunft deren auswärtigen Bothen dieseelbe auf das genaueste visitiret, alle Verschläge, Truben, Schachteln und Päck (so nicht auf Orth, wo Haupt = Mauten sich befinden adressirt seynd) bey der Gräniz = Maut eröffnet und durchsuchet: jene Verschläge, Schachteln, Päck, Truben und Belastnussen aber, so in dem Fracht = Brief obnedeme specificiret seyn müssen, wann diese an Orth, wo eine Haupt = Maut ist, dirigiret seynd, von unseren

Gränig: Maut-Beamten vergestalten versiegelt werden sollen, auf daß diese an andern Weegs nicht eröffnet, und die allenfalls enthaltene Brief herausgenommen, und abgelegt werden können.

Gleichermassen solle es bey der Bothen: Rückkehr aus Unsern Erb-Ländern gehalten, dieselbe und ihre Effecten, auch Behaltungen in loco ihrer Abreise von Unseren Mauten auf das genaueste visitirt, alles allda wohl obliquirt, in dem Fracht-Brief, oder Maut-Zettel specificirt, einfolgsam bey letzter Gränig: Maut durch alldasige Beamten alles, ob die Obliquirung hieran nicht ledirer worden, genau revidirt, bey befindenden Verdacht sowohl diese, als was unter Weegs von denen Bothen angenommen und beygepacket worden, folgsam in denen von der Haupt-Maut gefertigten Fracht-Briefen nicht enthalten ist, des weiteren visitirt werden. Sollten nun

Quo: cind: Bey Ankunfft deren auswärtigen Bothen bey selben einige zum Einschwärzen versteckte Brieffschaften, oder verbottene Paqueter, bey deren Rückkehr oder Hinans: Reiss aber sowohl verheelte, als auch offe bahre ledige und verschlossene Brief, und verbottene Paqueter befunden werden; so sollen ein: so anderen Falls alle solche Brief, und Paqueter denen Bothen abgenommen, nächster Post-Station zu gehöriger Bestell. oder weiterer Beförderung zugeschickt: der Both aber zu Bezahlung eines Ducaten für jeden ihm abgenommenen Brief, und 10 Gulden von jedem Pfand der verbottenen Paqueter durch Unser Maut: Amt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Straff (wann er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orts arrestlich angehalten werden.

Diese in gegenwärtigen Patenten in so ein: als anderen Fall solchergestaltten durch Unsere Maut-Beamte von denen Bothen einbringende Straffen abzu lassen Wir denenselben gnädigt zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Unkosten deren Obliquirungen annit bestreiten, anderer: Seits aber zu genauer Invigilirung und Visitirung desto mehr angehalten werden mögen; Wollen aber zugleich, daß, wann allenfals ein Denunciat er sey in diesen Patenten verbottene Excellen angebote, und die Sach ange: anheimlassen sich befindete, sie Maut-Beamte diesem von dem Betrag der eingebrachten Straff sein gebührendes Denuncianten: Drittel ohnweigerlich abfolgen lassen sollen.

Decimo tertio: Was hievor von verbottener Herein: und Hinanschwärzung lediger und verschlossener Brieffschaften und Paqueteren gemeldet worden, wollen Wir gleichfals auf die, durch sie Bothen von auswärtigen Orten herein bringende, oder aus Unsern Erb-Ländern her ausführende Zehrungs Paqueten allerdings verstanden: dahero diese unter solch Unseren Ver: erdt und hierauf gesetzten Bestrafung begriffen: ab: igens aber alles dasjenige, auf die so inn: als ausländische Schiff-Lente auf gleiche Maas mit erstreckt haben, was gegen die inn: und ausländische Bothen von Uns verordnet und denen Maut-Beamte anbefohlen ist.

Decimo quarto: Weilen auch die kleine Verschlüge, Truhen, Schachteln und Päck, die mehreste Gelegenheit geben die verbottene Briefe, und Paqueter einzuschwärzen; Als verbiethen Wir unter Straff von fünfzig Gulden für jedes

Stück, mit diesen Klein Vorschlägen, Truhen, Schachteln, und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen Unserer Erb-Länder an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Post-Wägen aufgerichtet seynd, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten; Es wäre dann, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bothe mitführet.

Sollte aber ein Bothe ertappet werden, daß er unter dem Vorwand, als wann dieselbe denen Reisenden zuständig, fremde unter acht Pfund wägende Verschläge, Truhen, Schachteln, und Packereyen an gedachten Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Straff von hundert Gulden für jedes Stück angesehen werden, gestatten dann denen aus Unsern Erb-Ländern wieder abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung solcher unter acht Pfund wägender Verschläge, Truhen, Schachteln und Päck unter gleicher Straff zu enthalten.

Decimo quarto: Gleich wie auch die Boten auf der Reichs-Straß nachher Wien in Unsern Erb-Ländern die Pferde ungescheuet abwechseln, und ordentliches Fuhrwerk unterlegen; So wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Straff der Confiskation respectivé deren abwechselnden Pferden, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche denen Maut-Beamten mit Vorbehalt des drittels für den Denuncianten ebenermassen verbleiben sollen. Da auch

Decimo sexto: Obngeachtet durch voriges, dahin letzters Münz-Patent vom 26. May 1749. alle baare Geld-Ausführung außer mit gehöriger Passir- und Obfigurirung schwebt, und zwar sub poena Confiscationis, et Dupli verbotten ist, dainoch beobachtet wird, daß durch die fremde Boten öfters in der Geheimerdarwider gehandelt wird; Also um allen Unterschleiff hieinefalls, wie auch geheimen Geld-Umschwägungen desto gesicherter vorzubeugen wird hiemit auf jenen Straßen, wo actu Post-Wägen etablirte seynb, oder künftig etablirte werden, allen und jeden fremden Boten, und Schiff-Beuten ausdrücklich und schärflich unter denen in obbesagten Patenten enthaltenen Straffen verboten, keine Cotanti das ist baare Geld vor wann schon solche Obfigurirt und mit gehöriger Passirung versehen waren; aus denen Kaiserl. Königl. Erb-Ländern zu verführen, indeme Wir nicht allein den Verbot baare Gelder auszuführen genaust beobachtet sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrung gebracht wissen wollen, ob nicht darwider gehandelt, daß Wir auf denen Straßen, wo Post-Wägen actu etablirt oder künftig sein werden, keine fremde Boten, noch Edl. Leute, sondern nur denen Post-Wägen gegen dem erlaubten, unbaaren Scher noch fremden Leuten zu transportiren, welche mit gehörigen obfigurirten und Finanzpassirungen versehen seynb, daß jedesmal dahier Unsern Mühl- und Berg-Wesens Directions-Hof-Collegio, und anderwärts denen zu Inspicirung dieser Materie nachgesetzten Stellen die Confignation deren ihnen aufgegebenen Baarschaften von denen Post-Wägen, Aemtern eingereicht werden solle, damit statts eingesehen werden könne, ob nicht obgeordnete Verordnung obfigurirt, und hincuepassirt, oder aber zu denen Finanz-Practicirungen die Obfigurirungen, und Passirung gemacht werden. Und wollen Wir

Decimo septimo: Mißthig vernehmen müssen, daß verschiedene Unsere Unterthanen und Insassen so Mann als Weiblichen Geschlechts, von denen fremden und auswärtigen Völkern, und Schiff-Leuten, sowohl zu Austrag, als Einsammlung deren Belesen auf dem Land und in denen Städten, zu Unserer Post-Regalis Schaden und Nachtheil sich gebrauchen lassen; Als befohlen Wir allen Vorigkeiten, und Gerichten hierauf gütliche Obacht zu tragen, alle dergleichen ohnefugte Brief-Sammler und Brief-Ausreißer, oder Austräger von selbst zur ernstlichen und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmahliges Anzeigen Unserer Post-Beamten in Verhaft zu geben, und selbe zu Mahnmachung deren wider Unsern Gehorsam handelnden Brief-Missbräucher und Abnehmer, damit auch diese zur Patent-mäßigen Straff gezogen werden können, zu verhalten; Ubrigens aber ihnen Unseren Post-Beamten sowohl gegen diese, als jene die erforderliche Assistance willig, ernstlich und nachdrücklich zu ertheilen: Wo dringens zu gewarten, daß wegen untrassener Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung wider selbe durch Unseren Fiscum bey Unserer Justitz-Banco-Deputation (als welcher Wir diesfällige Beforgung gnädigst aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und weltlichen Obrigkeiten, jeßig und künftigen Unseren Markgrafen, Land-Marschallen Landes-Haupte-Leuten, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Älteren, Knechten, Vice-Domen, Bägern, Pflegern, Werrethern, Burghausen, Bürgermeister, Richtern, Rathen, Maut- und Post-Beamten, Bürgeren, und sonst allen andern Unserer Erb-Keisergreich, Fürstenthum, und Landen Unterthanen und Getreuen beporab denen so inn als ausländischen Völkern, daß selbe diesem Unseren Patent in allen schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unseren alldortigen Maut- und Post-Beamten auf deren inländ. und schiffliches Ansuchen gegen die Ubertreiter dieser Unserer Verordnung schleunigst und Ernst gemessene Assistance leisten sollen; Ubrigens sie Unsere Post-Beamten die Ubertreffer desselben sogleich Unserem Kayserlich-Königlichen Post-Directorio zu dem Ende anzeigen haben werden, auf d.ß. sowohl wider die sämmtliche Obrigkeiten, als besonders wider die Ubertreffer durch Unseren Fiscum verfahren werden möge: Dieses in Unser gnädigster Willen und Meinung, wornach sich jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Königl. Residenz-Stadt Wien, den 14. Monats-tag Decembris im siebenzehnhundert acht- und vierzigsten: Unserer Reiches im neunten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Joh. Friderich Graf v. Seilern.

Ad Mandatum Sac. & Cæs.  
Repiq; Majestatis proprium.  
Matthias Benedict Ginkernwalder.

# Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten als Fideikommißbehörde des Sigmund Ludwig Graf v. Dietrichsteinischen Fideikommißes wird mit gegenwärtigen Erliß bekannt gemacht: Es sey über den vom Herrn Johann Dulas Grafen v. Dietrichstein, dermaligen Besizers, des benannten Fideikommißes gegen den dießlandrechtlichen Bescheid bdo. S. März 1817, womit die gebethene Depurations-Nachricht des überbürdeten Fideikommißdrittels für die Jahre 1816 und 1817 verweigert wurde, ergriffene Rekurs von dem Hochlöbl. k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichte in Erledigung des hieüber erstattenden Berichtes aufgetragen worden, sämtliche Fideikommißinteressenten einzunehmen, und sich salvo recurso zu erkennen.

In Folge dieses hohen Auftrages wird zur Einvernehmung sämtlichen Herrn Fideikommiß-Anwärter eine Tagssagung auf den 12. August l. J. Vormittag um 9 Uhr ausgeschrieben. Da aber bei dem Umstand, wo der Errichter dieses Fideikommißes Herr Sigmund Ludwig Graf v. Dietrichstein seel. laut des Fideikommiß-Institutors bdo. 4. Okt. 647. S. 43 ausdrücklich verfügt, daß im Fall keine seiner männlichen Deszendenten vorhanden wären, (wie gegenwärtig bey dem Abgang einer männlichen Deszendenz des dermaligen Herrn Fideikommiß-Besizers der Fall eintritt) des Fideikommiß-Institutors Tochter Anna, Theresia, Maria, Leonora, Susana, Polirena, und Juliana Elisabeth in die Fideikommiß-Erbchaft substituirt seyn sollen, welche sie, und ihre Leibeserben auf die Art, wie es bey den Mannsstämmen bestimmt worden, inne haben, und genießen können, doch nach ihrem vollen Abgang die Fideikommiß-Güter wieder auf des Errichters-Geschlecht der von Dietrichsteiner fallen, und allezeit bey diesem Geschlechte, so lange es bestehen würde, dergestalt verbleiben solle, daß der Nächste dem Errichter von Seblüt der Dietrichsteiner augesthan, hiezu den Zutritt habe, und wenn sich mehrere in gleichem Grade vorkänden, dieses Fideikommiß allezeit nur den Ältesten, der aber katholischer Religion seyn müsse, anfaße, und so lange dessen Linie währet, bey ihm, und dessen Mannserben als Majorat verbleibe, die nächsten Anwärter diesem Gerichte unbekannt, und vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Kraker als Kurator bestellt, mit welchem diese Fideikommiß-Depurations-Angelegenheit nach Vorschrift der für die k. k. Erblanden bestehenden Gesetzen in Fideikommiß-Sachen abgehandelt werden wird. Die Herrn Fideikommiß-Anwärter werden daher dessen zu dem Ende verständiget, damit sie allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, sich bey der Tagssagung über die Anwartschaft zu dem Fideikommiße gehörig ausweisen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Behelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen, und überhaupt in die gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen, die sie diensam erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Klagenfurt den 16. Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der Johann Bapt. Hartl'schen Erben, wider Andreas Daniel Obreska Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen eines Kapitalrestes pr. 2500 fl. c. s. c. in die Reaffirmierung der vom vorhin zu diesem Ende delegirt gewesenen Bezirksgerichte Neustadt auf den 17. August 1818 ausgeschriebenen dritten Feilbietungs-Tagssagung hinsichtlich der in die Exekution gezogenen auf dem Gute Hopfenbach befindlichen Gegner'schen Fahrnisse gewilliget, und die neuerliche einzige Feilbietungs-Tagssagung auf den 29. März l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gute Hopfenbach mit dem Anhange bestimmt worden, daß bey ders-

(Zur Beilage Nr. 20.)

selben jene Fahrnisse, welche um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnten, auch unter der Schätzung gegen sogleich baare Bezahlung hindanngegeben werden würden. Daher die Kauflustigen am obigen Tage, auf dem Gute Hopfenbach erscheinen mögen. Laibach den 9. Februar 1819.

**B e f a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sehe von diesem Gerichte über das Gesuch des Dr. Maximilian Wurzbach Curatoris ad actum des Johann, und der Antonia Podschlepp zur Erforschung des aufstehigen Schuldenstandes nach ihrem am 29. Nov. 1818 alhier verstorbenen Vater Johann Podschlepp vulgo Mediat Wirthen an der Wienerstrasse Nr. 73 die Tagsatzung auf den Neun und zwanzigsten März k. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf selben zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzugeben und geltend zu machen haben, als im Widrigen ihnen die Folgen des 814 §. des b. G. B. zur Last fallen würden. Laibach den 12. Februar 1819.

**Öffentliche Verlautbarung.**

**Lizitations- Ankündigung. (2)**

Von der k. k. Tabak und Stempelgefäßen Administration zu Laibach in Fäbrien wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der k. k. Tabakfabrik zu Trium am 29. März 1819 um 10 Uhr Vormittags im Wege einer öffentlichen Lizitation mehrere Tausend Stücke brauchbare Rohrdecken gegen gleich baare Bezahlung werden feilgebothen werden.

Von diesen Rohrdecken kann das ganze vorhandene Quantum, oder davon auch partheiweise nach Belieben der Lizitanten an sich gebracht werden.

Die Bedingungen dieser Lizitation sind, daß:

1. Jeder Lizitant für jedes zu erstehende Tausende besagter Rohrdecken fünf, zehn Gulden E. M. als Vadium vor der Lizitation erlege.
2. daß dieses Vadium dem Gefälle zufalle, wenn der Bestbieter von seinem Anbothe nach der Hand abstehe, oder die erstandene Parthei Rohrdecken nicht in der bestimmten Zeit aus der Fabrik schaffen sollte, und daß
3. das in der Lizitation erstandene Quantum Rohrdecken um so gewisser binnen sechs Wochen vom Tage, als dem Reißbieter die hiersmitliche Bestätigung der Lizitation bekannt gemacht wird, aus der Fabrik abgenommen werde, als sonst nebst Verlust des Reugethes, auch noch auf seine Kosten und Gefahr eine neue Lizitation ausgeschrieben, und abgehalten würde.

Laibach den 26. Februar 1819.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Kaiserliche königliche Marine.**

**Venetianischer Hafen.**

**Lizitations- Verlautbarung. (3)**

Von Seiten des k. k. Marine-Commando's wird bekannt gemacht daß den 11. des Monats März d. J. um 11 Uhr Vormittags der Administrationsrath sich im gewöhnlichen Saale oberhalb dem großen Thore des Arsena's versammeln und dort zur öffentlichen Lizitation wie folgt, vorschreiten, wobei 50000 Pf. Franzosenholz abtheilungsweise versteigert werden, nämlich zu Gunsten desjenigen Lieferanten welcher seine Lieferung mit dem meisten Nachlasse unter der in der Tabelle angegebenen Preisen anbietet wird.

Sind die Lizitationen des ersten Tags ohne Erfolg, so werden sie den folgenden Tag wiederholt und fallen auch diese ohne Erfolg aus so werden sie den dritten Tag zum letzten male wieder abgehalten.

Zum Concurs werden nur Kaufleute von anerkannter Sincerheit und vertraut mit diesem Handlungsartikelf zugelassen.

Tafel der Abtheilungen der 50000 Pfund Franzosenholz und der Normalpreise welche zur Grundlage festgesetzt werden.

| Detail<br>der<br>Abtheilungen. | Partial Quantitäten |                  | Licitations-<br>Preise von<br>welchen her-<br>abgehandelt<br>wird. | Lire         | Centis-<br>mes |
|--------------------------------|---------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
|                                | F u n t i           |                  |                                                                    |              |                |
| Franzosenholz von 4 Zoll       | 2100                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 5 —                      | 3600                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 6 —                      | 4000                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 7 —                      | 4500                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 8 —                      | 4000                | dabon 100 Pf. zu | 92 = 2                                                             | nenn-<br>zig | zwey           |
| — — — 9 —                      | 3000                |                  |                                                                    | zwey         |                |
| — — — 10 —                     | 3000                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 11 —                     | 4000                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 12 —                     | 4000                |                  |                                                                    |              |                |
| — — — 13 —                     | 4500                |                  |                                                                    | hun-<br>dert | drey-          |
| — — — 14 —                     | 7000                | dabon 100 Pf. zu | 138 = 38                                                           | acht         | zig            |
| — — — 15 —                     | 5000                |                  |                                                                    | und          | acht           |
| — — — 16 —                     | 3000                |                  |                                                                    | drey-<br>zig |                |
|                                | 50000               |                  |                                                                    |              |                |

Bedingungen die der Liferant zu erfüllen :

1ten. Das Franzosenholz wird soviel möglich rund seyn müssen, rein von Knoten und von Rinde, ohne Anstrich, frey von Spalten und von den sogenannten Urath.

2ten. Die Quantität und Abtheilung wie sie in der Tabelle vorkommt, voraus gesetzt, wird der Liferant sich für die Zeit und die Bemessung der Lieferungen, sich nach den Aufforderungen richten, die ihm von Zeit zu Zeit von der k. k. Marine Administration gemacht werden.

3ten. Das Abliefernde wird frey von allen Kosten bis ins Innre der Magazine des k. k. Arsenal's geführt.

4ten. Vor der Annahme wird es streng examinirt von der Hafen Commission, damit erkannt werde ob es nach dem Inhalt des ersten Artikels beschaffen;

5ten. Das (heilige Kreuz) Franzosenholz, welches die verlangten Bedingnisse nicht erfüllt wird dem Liferanten bleiben, welcher es sogleich auf seine Unkosten aus den Magazinen heraus zu nehmen hat.

6ten. Dasjenige aber welches als annehmbar erkannt worden ist, wird alsogleich angenommen, bei welcher Uebnahme, so wie bei der Untersuchung der Liferant, wenn er nicht persönlich dabei ist, einen legalen Repräsentanten aufstellen kann.

7ten. Das Franzosenholz endlich von der Administration bestimmt angenommen, wird zu den Preisen bezahlt die aus dem Verbalproceß der Uebnahme erheßen.

8ten. Die Zahlung, die jeder Uebnahme bestimmt folgen wird, geschieht in der Cassa der k. k. Marine in Venedig mittelst Anweisung der k. k. Controll des General-Magazins, welche der Liferant vorläufig Rechtfertigungs Documente vorlegen muß.

a. Der Verbalproceß der Annahme des Franzosenholzes angenommen bei der im 4ten Artikel.

b. Das Zahlungscertificat des Administrators des General-Magazins.

c. Und sein Vorweisschein in Regel.

9ten. Die Zahlung wird in haurer Münze ausgemacht, wobei sich jede Gattung von Papiergeld ausgeschlossen findet.

10tens. Der Lieferant wird bloß einer Stempeltaxe und der gewöhnlichen Registersteuer für eine Expedition seines Kontraktes und den üblichen Stempeln für die Zahlungsscheine unterliegen.  
11tens. Es wird nie Anspruch auf eine Entschädigung unter Vorwand des Verlustes oder unvorhergesehener Beschwerden in der Ausführung seines Kontraktes machen dürfen, da mittelst des Uebnahmepreises alle Klage des Lieferanten beschwichtigt ist.

12tens. Der Unternehmer wird zu einer Kaution von 6000 fl. gehalten seyn.

Diese Kaution wird bestehen in Gütern frey von Schulden oder in öffentlichen Kreditpapieren gegen das Avarium, jedoch gleichgeltend dem Geldwerthe.

Die Rückscheine werden bei der k. k. General-Magazin-Kontroll innerhalb eines Monats vom Tag der Uebergabe vorzulegen seyn, ihre Gültigkeit wird von einem competenten Amt je nachdem die zugehörigen gesetzlichen Operationen statt finden, ausgesprochen.

13tens. Die Zulassung zur Kompetenz, beschränkt auf die oben erwähnte Zahl von Personen wird außerdem mit einem Pfandvorschuss von 1500 fl. begleitet seyn, der als Bürgschaft für den Kontrakt dient, bis die wirkliche Kaution von welcher der vorhergehende Artikel spricht, an deren Statt erlegt ist, und wenn die dazu gehörigen Dokumente nicht inner dem vorgeschriebenen Monath erlegt ist, so wird wirklich das Depositem selbst verloren gehn und auf diese Weise der Lieferant seines kontrahirten Rechts verlustig und zu einer neuen Lizitation ganz allein auf seine Kosten und Schaden vorgeschritten werden.

14tens. Was immer für Kontestation über den gegenwärtigen Kontrakt entstehen könnte, so wird sie administrativ entschieden, mit Vorbehalt des Rekurses zum k. k. Hofkriegsrath, wohlverstanden, daß während des Laufs der Unternehmung, der Dienst nicht unterbrochen noch verzögert werden könne.

15tens. Der Verbalprozeß der Uebergabe oder der Kontrakt, wird der Approbation des k. k. Hofkriegsrathes unterworfen und deshalb nicht eher für die k. Marine rechtskräftig seyn, als bis zum Augenblicke der höchsten Notifikation, so wie auch für den Unternehmer vom Tag der Unterschrift jedoch unter den vorgeschriebenen Bedingungen.

Venedig den 5. Jänner 1819.

Der General-Major, Kommandant der k. k. Marine.  
Augustin v. Coning.

k. k. Marine.

Marine, Hafen von Venedig.

### Lizitations-Verkaufsurkunde.

Da ein neuer Contract für das Tagewerk bei den Arbeiten in Kupfer die man für den Schiffsbau braucht, so wird von Seiten des k. k. Commando der Marine zu Venedig allgemein bekanntgemacht, daß den 11 März um 10 Uhr Vormittags der Administrationsconseil der k. k. Marine im gewöhnlichen Saal des Arsenal's eine Lizitation eröffnen wird, um dem Mindestbietenden die Uebernahme des oben erwähnten Tagewerks zuzusprechen, welches zum Gegenstand die erwähnten Artikel hat, und wird von den Ziskalpreisen wie sie unten folgen, herabgehandelt, nachdem sie angerufen worden.

| Qualität der Arbeiten<br>in<br>Kupfer.                             | Preise von<br>welchen<br>herabge-<br>handelt                                       | Italienische<br>Lire.                                                        | Centimen. |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Scheiden: Blätter<br>Kleine Nägel<br>Nägel für den Bord<br>Stangen | (für jede 100<br>pf. gearbeit.<br>des Eisens.)<br>32,50<br>64,00<br>58,00<br>52,00 | zwey und dreßßig<br>vier und sechßig<br>acht und fünfzig<br>zwey und fünfzig | Fünfzig   |

Die Dauer dieser Unternehmung und die damit verbundenen Bedingungen folgen, und machen die bestimmte und einzige Basis des Contractes aus.

Zur Licitation werden nur legale und geborige Fabrikanten zugelassen; oder: höchstens auch Kaufleute von sicherer und anerkannter Solidität, in erwähnten Artikel.

Wenn die Licitation den ersten Tag ohne Erfolg bleibt, so wird sie den nachfolgenden Tag wiederholt, und wenn auch diese ohne Erfolg ausfallen, so werden sie auch den dritten Tag wiederholt.

### Bedingungen.

1. Die Arbeiten in Kupfer werden in den obenerwähnten vier Artikeln bestehen, welche mehr oder weniger verschieden sind, sowohl an Dimension als an Gestalt, je nachdem sie für einen oder den andern Rang der Fahrzeuge bestimmt werden. Dieser Contract bestimmt nicht irgend eine positive Quantität der Arbeit, indem die Commissionen dem Unternehmer nach Maßgabe der progressiven Bedürfnisse im Laufe dieser Unternehmung gemacht werden.

2. Da es sich nur um Handarbeit handelt, so wird von der k. Marine das nöthige Kupfer besorgt, für die Arbeit aber folgende Vergütung festgesetzt:

für neues Kupfer 100 Setts fünf procent.

Auf altem Kupfer zu Scheiben kleinen Maßes und Schiben für Kessel, 10 procent.

3. Dem Uebernehmer bleibt die Sorge, das von der k. Administration der Marine kraft des vorhergegangenen Artikels erhaltene Eisen in seine Fabrik kostenlos einzuführen.

4. Die Arbeiten in Kupfer werden nach Maßgabe der Aufforderungen von Seiten der k. Marine die mittelst der General-Magazin-Controllen an den Unternehmer gestellt werden, vorschreiten und deshalb sollen sie die verlangten Dimensionen beibehalten, nicht überschreiten, besonders in Hinsicht der Scheiben, so auch nicht das vorgeschriebene Gewicht und den Modellen gemäß seyn, welche dem Lieferanten von dem k. Stab der Marine selbst werden geliefert werden.

5. Die Aufforderungen der Administration werden ohne die geringste Zeitverlängerung befolgt werden und demnach muß der kaiserliche Dienst niemals durch Schuld oder Nachlässigkeit des Lieferanten Unterbrechung leiden.

6. Die Scheiben werden rund zusammengerollt. Die andern Gegenstände werden mit dem Schlegel behandelt.

7. Die ausgearbeiteten Effecten werden in die Magazine des k. Arsenal auf Kosten und Gefahr des Unternehmers eingeliefert.

8. Vor der Annahme müssen sie der Untersuchung der k. Hafencommission unterliegen, welche zu ratifiziren hat, ob sie an Dimension, Gewicht und Form so wie sie zur Zeit der Aufforderung vorgeschrieben worden. Uebrigens wird die Commission, nach ihrem Gutbefinden den specifischen Zustand des bearbeiteten Stoffes, den der Fabrikant zu-erhelfert, untersuchen können.

9. Alle jene Qualitäten, die nicht die eine oder die andre Prerogation hätten, oder Veränderungen im Metall anzeigen, würden dem Lieferanten zur Last bleiben, welcher gehalten ist sorgfältig auf die bescheidigende Weise das Geheude zu ersetzen, ohne daß irgend ein Schadenersatz zu fordern ist.

10. Die zugelassenen und angenommenen Artikel werden nach ihren verschiedenen Qualitäten nach den reinen Preisen wie sie im Verbalproceß der Zuschlagung ausgesprochen sind, abgezahlt.

11. Der Unternehmer wird regelmäßig die Zahlung für seine Arbeiten nach einer jeden legalen Uebergabe empfangen; und des mittelst entsprechender Schine, die zu seinen Gunsten von der k. kaiserlichen Controllen des General-Magazins auf die Marine-Casse von Venedig wird unterstützt, werden folgenden Rechtfertigungs-Documenten.

12. Die regelmäßigen Forderungen der Administration.

Der Verbalproceß der Uebergabe.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen des General-Magazins.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der Marine.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen des Arsenal.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Die Rechnung der k. kaiserlichen Controllen der k. kaiserlichen Verwaltung.

Das Certificat der k. Administration des Generalmagazins.

Und die Scheine in Nichtigkeits.

12. Die Zahlungen werden in barem Geld geleistet, mit Ausschluß alles Papiergeldes.  
13. Der Unternehmer wird einzig der Steuerlast unterworfen, und einer Registereuer für eine Expedition eines Contractes und dem einfachen Stempel für Zahlungsscheine, die in Folge des 11. Artikels vorzuweisen sind.

14. Die Dauer des Contractes wird vom ersten des nächsten Monat Mal anfangen und mit dem ein und dreißigsten October 1819 aufhören, wobei verstanden, daß Kraft und Wirkung auch die Forderungen haben werden, welche an diesem Tag an die Fabrikanten gestellt werden.

15. Um dem Unternehmer die Beobachtung seiner Pflichten gegen die königliche Marine zu erleichtern, so wird er in temporären Besitz der cylindrischen Maschine gesetzt welche dem Aecarium zugesetzt dermalen in den Fabriken des Herrn Lugi Torre in Messina existirt. Diese Maschine wird auf Kosten des Unternehmers aus ihrer bisherigen Lokalität herausgenommen und in sein eigenes Gebäude gebracht. Es wird ihm obliegen, diese Maschine in gutem Stand zu erhalten, damit sie jederzeit zum Dienst geeignet sey. Ist der Contract geendigt, so wird der Unternehmer seinen Anspruch mehr auf dieselbe haben, und wird demnach sie wiederzurückstellen müssen und sie auf seine Kosten dorthin bringen wo es der Administration belieben wird. Er wird für jede Verschlimmerung der Maschine, wodurch sie zum Gebrauch unfähiger wird, zu stehen haben, demnach wird die oberwähnte Maschine, sey es im Augenblick der Uebereinnahme sowohl als der Uebergabe, in Gegenwart des Unternehmers, gesetzmäßig von den Civil-Autoritäten, die zu diesem Behufe von der k. Marine berufen werden, zu untersuchen seyn, und derselbe wird alle hiebei befundenen Unterschiede auszugleichen haben.

16. Zur Garantie der vorbezeichneten cylindrischen Maschine und des Kupfers, welches in die Hände des Unternehmers gegeben wird, so wie auch zur Festhaltung der hier erwähnten Bedingungen, wird der Unternehmer eine Caution von 12000 fl. erlegen. Solche Caution in Gütern frey von allem Aggravium und in Aecariapapieren die dem Geldwerthe gleich kommen, bestehen. Die Scheine werden bei der k. k. Controll des General-Magazins binnen in einem Monat nach dem Tag der Uebergabe übergeben. Ihre Gültigkeit und Acceptation wird von dem Competenten legalen Amt ausgesprochen, je nachdem die regelmäßigen Stipulationen und Einschreibungen werden Statt gefunden haben.

17. Die Zulassung zur Competenz, beschränkt auf die schon erwähnten Personen, wird zugleich mit einem Pfandvorschuß von 2000 fl. begleitet seyn, der in die k. Marines-Cassa, niederzulegen ist. Diese Summe bleibt bis zur Darlegung der effectiven Bürgschaft zur Caution des Contractes und wenn die Documente, welche diese Caution betreffen, nicht befähigt gestattet werden und zwar binnen dem im vorhergegangenen Artikel bestimmten Monat so wird der Pfandvorschuß wirklich verloren seyn, und in diesem Fall verliert der Unternehmer seinen Contract, und es wird zu einer neuen Licitation auf seine Kosten vorgeschritten.

18. Der Fabrikant wird keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung unter Vorwand des Verlustes oder unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Ausübung seines Contractes machen dürfen, da mittelst der bestimmten Preise bei der Licitation als sobald jede Klage oder Beschwerde, vorgehoben ist.

19. Sollte sich irgend eine Zwistigkeit im Contract erheben, so willigt der Fabrikant ein, daß sie der Entscheidung des k. Administrationsconseils der Marine unterworfen werde, mit Vorbehalt weitem Recurses zum k. k. Hofkriegsrath im Falle fortwährender Unbefriedigung, jedoch erklärend daß auch während diesem Stande der Dinge, der unternommene Dienst keineswegs unterbrochen bleibe.

20. Der Verbalproceß der Uebergabe oder Contract wird der Approbation des

l. l. Hoffkriegsraths unterworfen, und daher wird er nicht wirksam für die l. Marine seyn, als am Tage der höchsten Ratification, so wie er für den Fabricanten vom Tag seiner Unterfertigung unter der Kraft der oben erwähnten Bedingungen geltend ist.  
Venedig den 5. Jänner 1819.

Der General-Major Kommandant, der Marine.  
Augustin v. Coningsf.

**Feilbietungs-Edikt.**

Von dem Bezirksgerichte Voitsch als delegirte Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Schreiter, und Anton Bouk von Freudenthal in die executive Feilbietung der dem Lorenz Merlat von Dulle gehörigen auf 231 fl. W. W. gerichtlichen schätzten der Staatsherrschaft Freudenthal dienstbaren 132el Hube samt Waldantheil Versteig., wegen schuldigen 241 fl. nebst Zinsen und Unkosten gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 16. März, für den zweiten der 20. April und für den dritten der 25. May l. J. mit dem Besage bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen um 3 Uhr Nachmitt. tag im Orte Dulle nächst Freudenthal Haus Nro. 1. zu erscheinen, auch die Kaufsbedingungen inzwischen in dieser Gerichtskanzley einzusehen.

Delegirtes Be. Gericht Voitsch den 16. Februar 1819.

**Feilbietungs-Edikt.**

Von dem Bezirksgerichte Voitsch als delegirte Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Schreiter und Anton Bouk von Freudenthal in die executive Feilbietung der dem Joseph Suelle von Franzdorf gehörigen auf 1145 fl. gerichtlich geschätzten der Staatsherrschaft Freudenthal dienstbaren halben Hube wegen schuldigen 400 fl. W. W. samt Zinsen und Unkosten gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine und zwar für den ersten der 16. März für den zweiten der 20. April und für den dritten der 25. Mai l. J. mit dem Besage bestimmt wurden, daß wenn diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen um 10 Uhr Früh im Orte Franzdorf Haus Nro. 7 zu erscheinen, auch die Kaufsbedingungen inzwischen in dieser Gerichtskanzley einzusehen.

Delegirtes Bezirksgericht Voitsch am 15. Hornung 1819.

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß den 18. l. M. Vormittag um 9 Uhr die diesherrschastlichen Gründe, als der Acker 2a Seuring, dann die Gereutwiesen na Illauschah, und na Rakitnem für zwey Jahre, nemlich seit 1. November 1818 bis letzten October 1819 durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtlichhaber dahin eingeladen sind, daselbe die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Umständen hierorts einsehen können.

Kammeralherrschaft Welbes am 15. Hornung 1819.

**Feilbietungs-Edikt.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonneg wird hiemit bekannt gemacht. Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Appolonia Mengen wider Gregor Hittnich zu Brundorf wegen laut Vergleich ddo. Bezirksgericht Herrschaft Sonneg 13. April 1818 ad Nro. 107 schuldigen 164 fl. 59 kr. in die öffentliche Feilbietung der dem letzteren eigenthümlich gehörigen in der Execution befindlichen, auf 100 fl. W. W. gerichtlich geschätzten der Herrschaft Sonneg sub Rectific. Nro. 4 et Urb. Nro. 4 zinsbaren 136 Kaufrechtshube gewilliget.

und zur Abhaltung, der Feilbietung, der 4. März, 3. April, und 6. May 1. J. mit dem Besatze bestimmt worden; daß, wenn abgelehnt, 9 Kaufschüsse, werden bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten; bei der 3. auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Worauf die Kauflustigen an obbesagten Tagen früh von 9 — 12 Uhr in loco Brändorf mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen vor der Auktion bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Herrschaft Sanneg am 11. Februar 1819.

**Belehnungsmathung. (2)**

Von der Herrschaft Rassenfuß, dem Gute Thuen, und der damit einverleibten Gült Studenitz im Neuschäbeler Kreise wird hiemit kund gemacht, daß sich die Herrschaft, da bei der für gewesenen, französischen Regierung die Grund und Verbrüderungsprotokolle mangelhaft geführt worden, Besitzveränderungen erfolgt sind, welche der Herrschaft gar nicht angezeigt wurden, endlich während dieser Zeit auch ein Grundbuchband und ein Verortungsprotokoll von frühern Jahren in Verlust gerathen ist, veranlaßt, neue Grundbücher der Vorschrift gemäß zu errichten. Es werden demnach alle der erwähnten Herrschaft, dem Gute, oder der Gült zinsschuldigen Cultical oder Ueberlandsgrundbesitzer, dann die in ersigemeibeten Gründen ein Hypothekarreht habenden Individuen aufgefordert, in der bis 24. August 1819 bestimmten Frist sich mit ihren devotiv Titeln, dann den insubstanz und pränotirten Urkunden um so gewisse auszuweisen, als in widrigen die gegenwärtig im Uebrio vorkommenden und die neu erhobenen Besitzer in das neue Grund und Gewähebuch werden eingetragen, und die etwa mit wech Inmte für eine Galtung des dinglichen Rechtes sich später meldenden Gläubiger die aus der verspäteten Anmeldung für sie nach dem 24. August 1. J. entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

Herrschaft Rassenfuß am 24. Hornung 1819.

**Feilbietungs-Edikt. (2)**

Von dem k. k. Sülzner Gränz-Regiments-Beichte wird auf Ansuchen des k. k. Carlstädter Provincial Gerichts mittelst gegenwärtigen Edictes amitt bekannt gemacht: Es sey: a) Anzungen des k. k. Carlstädter als Cessionärs des Anstas Kothich Werita unter Vertretung des Herrn Advocaten v. Gregnlich wieder die Herrn, Andreas, Johann und Gabriel v. Jankovich als Erben des verstorbenen Herrn Athanas Jankovich v. Mrovnit in die öffentliche Feilbietung der gegenständlichen im Bezirk des k. k. Sülzner Gränz Regiments gelegenen auf 22.96 fl. 5 kr. geschätzt 2 Mahlmühlen samt Wirtschaftsgebäuden dann 4 Joh. 309 □ Klasten Acker, und 800 □ Klasten Obst und Kuchelgarten im Wege der Exentia gew. Alget. Beide Mahlmühlen samt Gebäuden sind von 101 den Materialien erbaut, und bestehen aus dreizehn Sägen, übrigens sind die Gründe mit 2216 Stück w. lissens Zweitsgondäume bepflanzt, und die Realitäten sind blos 1 1/2 Meilen von der Kreisstadt Carlstadt entfernt, und auf der Comercialstraße nach Zengag gelegen. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 15. April, für den zweiten der 15. May und für den dritten der 15. Juny mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweiten Termin um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten kauftlich an sich zu bringen gedenken, an den obb. Nimen. Tagen Vormittags um 9 Uhr früh sich in der Sülzner Regiments-Beichte-Kanzley in Carlstadt zu erscheinen, wo zugleich die Einsicht über die Beschaffenheit der Realitäten n. d. d. Kaufbedingungen in jedermann offen steht.

Carlstadt den 1. März 1819.